

## **Pressemitteilung**

### **Zusätzliche Betriebsversammlung bei der STOAG am 08.02.2020 findet nicht statt**

Das Arbeitsgericht Oberhausen hat auf Eilantrag der Arbeitgeberin dem Betriebsrat der STOAG untersagt, die beabsichtigte Betriebsversammlung durchzuführen.

Eine zusätzliche Betriebsversammlung kann vom Betriebsrat nach dem Gesetz nur durchgeführt werden bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, nicht aber -wie hier- bei Dauer (streit-) themen.

Die Beschwerde gegen den Beschluss beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf ist gegeben.

*Arbeitsgericht Oberhausen, 1 BVGa 1/20*

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:

[pressestelle@arbg-oberhausen.nrw.de](mailto:pressestelle@arbg-oberhausen.nrw.de)